

# Vereinbarung

zwischen

Manolya Electronics GmbH & Co. KG

Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin - Deutschland

USt-ID-Nr.: DE301134571

als *Lieferant*

- im Weiteren „**Manolya**“ -

und

Firmenname :  
(inkl. Firmierung)

Straße + Hausnr.:

PLZ:

Ort:

Land:

USt-ID-Nr.:

als *Vertragspartner/Kunde von Manolya*

- im Weiteren „**Besteller**“ -

## über die Bestellung und Lieferung von Waren in das EU-Ausland.

Die nachfolgende Vereinbarung gilt für alle zukünftigen Bestellungen, bei denen der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter die Ware am Lager von Manolya abholt und befördert. Sie gilt nicht, wenn im Einzelfall ausdrücklich die Lieferung und Beförderung durch Manolya vereinbart und sodann die Lieferung und Beförderung im Auftrag und auf Rechnung von Manolya ausgeführt wird.

Der Besteller wird bei allen künftigen Bestellungen die Ware selber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten am Lager von Manolya – *Manolya Electronics GmbH & Co. KG c/o Rieck Fulfillment Solutions GmbH & Co. KG, Alexander-Meißner-Str. 86 – 88, 12526 Berlin, Deutschland* – abholen und befördern. Der zuvor bezeichnete Ort (im Folgenden „**Bereitstellungsort**“) ist Leistungs- und Erfolgsort i.S.v. § 269 BGB (Holschuld) und EXW incoterms 2020.

Die Ware ist von Manolya zur Untersuchung bereitzustellen. Das Datum, der konkrete Zeitraum sowie die Art und Weise der Bereitstellung stimmen die Vertragsparteien im Vorfeld zur Abholung rechtzeitig ab. Der Besteller bzw. ein von ihm benannter, zur Untersuchung der Waren bevollmächtigter Dritter erhält an dem Bereitstellungstag die Möglichkeit, die Ware während der Bereitstellungszeit an dem Bereitstellungsort zu untersuchen. Sofern der Besteller einen Dritten im vorherigen Sinne mit der Abholung beauftragt, versichert er, dass er dem Dritten zudem eine Vollmacht zur Untersuchungsbefugnis erteilt hat.

Beide Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass alle vor Ort möglichen und gebotenen Untersuchungsmethoden gewährt und durchgeführt werden, um vor der Beförderung Abweichungen sowie erkennbare Mängel mit Sicherheit festzustellen. Sollten sich bis zum Untersuchungszeitpunkt weitere geeignete und notwendige Untersuchungsmethoden

ergeben, so werden diese seitens Manolya gewährt und seitens des Bestellers ergriffen.

Sobald der Besteller bzw. ein von ihm benannter Dritter mit der Unterzeichnung des Protokolls/der Frachtpapiere die Ordnungsmäßigkeit bzw. die Abwesenheit von Abweichungen als auch die Abwesenheit von erkennbaren Mängeln schriftlich bestätigt hat, erfolgt die Übergabe der Ware i.S.v. § 446 BGB noch am Bereitstellungsort. Insoweit gibt Manolya alle notwendigen Erklärungen ab.

Der Besteller verwendet für alle künftigen Bestellungen und Abholungen seine im Rubrum bezeichnete USt ID.

Der Besteller versichert ausdrücklich, dass die Ware in einen EU Mitgliedstaat befördert wird und die Ware unter keinen Umständen in Deutschland verbleibt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der Lieferung der Ware durch Manolya um die bewegte Lieferung i.S.d. Umsatzsteuergesetzes und der EU Mehrwertsteuerrichtlinie (RL 2006/112/EG) handelt, mithin Manolya die innergemeinschaftliche Lieferung ausführt.

Soweit die Ware durch den Besteller und/oder Abholenden nicht zu ihm, sondern zu einem seiner Kunden und Vertragspartner befördert wird, so versichert und erklärt der Besteller ausdrücklich, dass es sich dann dabei um die unbewegte Lieferung in der Reihe des dann vorliegenden Reihengeschäftes handelt. Der Besteller erklärt ausdrücklich, dass er damit selber keine bewegte Lieferung an seinen Kunden ausführt und er die Besteuerung mit der Umsatzsteuer im Zielland der Beendigung der Warenbewegung vornehmen wird.

Etwaige Kosten, Zölle oder (öffentliche) Abgaben etc, welche entgegen der vorgenannten vertraglichen Bestimmung mit der mangelnden Aus- oder Einfuhr der Ware in das EU-Ausland oder durch die Aus- und Einfuhr in ein Drittland entstehen, trägt ausschließlich der Besteller. Für den Fall, dass Manolya insoweit durch das vertragswidrige Verhalten des Bestellers mit Kosten, Zöllen oder (öffentlichen) Abgaben etc im Außenverhältnis belastet wird, stellt der Besteller Manolya von diesen Ansprüchen frei.

Vertragsänderungen bedürfen einer separaten, von der Geschäftsführung oder einem Kommanditisten von Manolya unterzeichneten Vereinbarung.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin, soweit keine unabdingbaren Gesetzesnormen entgegenstehen.

**Manolya:**

Berlin,

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

**Besteller:**

Ort:  Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel